

---

## 4 Flursprecher

### Präambel

Die Flursprecher stellen die Basis der Studentischen Selbstverwaltung und sind verantwortlich für die Entscheidungsfindung auf dem Wohnheimsrat. Sie wählen u.a. die Tutoren und BA-Mitglieder in ihre Ämter und entlasten ihre Arbeit. Als Interessenvertretung aller Wohnheimbewohner ist es ihre vornehmliche Aufgabe, Meinungsbilder der eigenen Flurbewohner zu erlangen und zu erforschen, um so ihrer Aufgabe auf dem Wohnheimsrat gerecht zu werden. Als gewählte Sprecher ihres Flures ist es darüber hinaus ihre Aufgabe zum Wohle aller das Zusammenleben innerhalb der Flurgemeinschaft zu Organisieren und zu Regeln. Dies alles macht die Flursprecher zu einem wichtigen Bestandteil der Studentischen Selbstverwaltung und somit zur Voraussetzung für deren Erfolg.

### 4.1 Aufgaben auf Flurebene

- (1) Die Flursprecher sorgen gemäß der Hausordnung für die interne Ordnung auf ihren Fluren und Tagesräumen.
- (2) Neueingezogene Bewohner werden mit den Rechten und Pflichten vertraut gemacht, die sich aus Mietvertrag, Satzung und Flurvereinbarungen ergeben und in die Gemeinschaft eingeführt.
- (3) Die Flursprecher weisen neueingezogene Bewohner auf die Gemeinschaftsräume des Wohnheims hin (Fitnessraum, Musikräume, Waschküchen, usw.) und erklären ihnen die Benutzung der Waschmaschinen, Wäschetrockner und der Münzautomaten.
- (4) Die Flurbewohner sind für das Gemeinschaftsleben zu aktivieren (Wahlbeteiligung, Sommerfest, Sport, Turniere, Musik im Wohnheim usw.).
- (5) Die Flursprecher teilen den Flur- und Küchendienst<sup>3</sup> ein und halten die Bewohner zu Sauberkeit und Beseitigung des Mülls in den gemeinschaftlich genutzten Räumen (Flur, Küche, Duschen, Toiletten, Abstellräumen und Tagesräumen) an.
- (6) Nach jeder WR-Sitzung haben die Flursprecher die Pflicht, in Flurversammlungen einzelne besonders wichtige Punkte anzusprechen.
- (7) Die Flursprecher haben durch Aushänge und/oder Schilder ihre Zimmer zu kennzeichnen.
- (8) Die Flursprecher kontrollieren die vom Studentenwerk beauftragten Reinigungsfirmen.
- (9) Die Flursprecher sind an die Beschlüsse der Flurversammlung gebunden.
- (10) Bei nicht lösbaren Problemen und Konflikten auf dem Flur haben die Flursprecher die zuständigen Organe der SV (Bürgermeister und/oder BA) heranzuziehen.
- (11) Die Flursprecher müssen alle Belege von Einkäufen für die Nachfolger aufheben.

### 4.2 Aufgaben auf Wohnheimsebene

- (1) Die Flursprecher sind die Interessensvertretung der Wohnheimbewohner im Wohnheimsrat und haben im Verhinderungsfall für einen persönlichen Vertreter aus ihrem Flur zu sorgen.

---

<sup>3</sup> Flurküchen gibt es nur in Haus 10/12. Für die Küchen und Bäder, die von Erasmusstudenten und –Tutoren verwendet werden, sind diese selbst verantwortlich.

- 
- (2) Die Flursprecher oder ein beauftragter Vertreter haben sich an allen (in der Regel zwei) WR-Sitzungen im Semester aktiv zu beteiligen.
  - (3) Beim Kommen und Gehen melden sich die Flursprecher bei den WR-Sprechern an bzw. ab (Feststellung der Beschlussfähigkeit). Die Flursprecher tragen sich zu Beginn der WR-Sitzung mit ihrer Unterschrift in die Anwesenheitsliste ein und am Ende der jeweiligen Sitzung durch ihre nochmalige Unterschrift aus der Anwesenheitsliste wieder aus. Nur so erlangen sie den Anspruch auf Wohnzeitnichtanrechnung. An diesen Vorgang haben sich auch evtl. Vertreter des Flursprechers zu halten.
  - (4) Die Flursprecher haben sich bei dem WR-Sprecher durch eine Stimmkarte zu legitimieren.
  - (5) Wenn ein Flur keinen Flursprecher wählt, so kann ein anwesender Bewohner des Flurs das Stimmrecht auf dem Wohnheimsrat bekommen. Wenn mehrere Bewohner anwesend sind, muss sich geeinigt werden, wer den Flur vertritt.

## **11.4 Entlastungsvoraussetzungen für Flursprecher**

- (1) Wohnzeitnichtanrechnung kann nur der Bewohner erhalten, der sich höchstens im 7. Semester regulärer Wohnzeit befindet und noch keine 4 Semester Wohnzeitnichtanrechnung erhalten hat.
- (2) Voraussetzungen für eine automatische Entlastung sind:
  - a) Teilnahme an allen WR-Sitzungen, persönlich oder in Vertretung durch andere Flurbewohner;
  - b) Anfertigung eines Protokolls über die Wahl des Flursprechers und Stattfinden einer Flurversammlung mit anschließender Vorlage des Protokolls beim BA-Vorsitzenden bis spätestens 2 Wochen nach der 1. ordentlichen WR-Sitzung;
  - c) keine vorliegenden berechtigten Zweifel an der Amtsführung durch die Flurbewohner, die Wohnheimverwaltung oder den BA.
  - d) Bei Nichterfüllung der Punkte 1 und/oder b) ist eine Wohnzeitnichtanrechnung ausgeschlossen. Bei Nichterfüllung des Punktes a) kann der Wohnheimsrat gemäß §6 (3) auf die Verhängung einer Sperrfrist verzichten. Bei Nichterfüllung des Punktes c) hat eine Abstimmung im Rahmen nächst anstehender WR-Sitzung zu erfolgen.

## 10.7 Flurversammlung

- (1) In den Häusern 2,4,6 und 8 bilden alle Bewohner eines Flures eine Flurversammlung. In den Häusern 10 und 12 bilden alle Nutzer der Küchen einer Etage eines Hauses eine Flurversammlung.
- (2) Die Flurversammlung bedarf zu ihrer Beschlussfähigkeit der Anwesenheit der Mehrheit der Flurbewohner.
- (3) Die Flurversammlung wählt zu Anfang eines jeden Semesters, jedoch spätestens 2 Wochen nach der 1. ordentlichen WR-Sitzung, einen Flurbewohner zum Sprecher. Zur Wahl kann sich jeder Flurbewohner stellen.
- (4) Die Flursprecher werden mit einer absoluten Mehrheit gewählt, welche auf der Anzahl der Flurbewohner basiert (Mitglieder Mehrheit). Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl genügt eine relative Mehrheit.
- (5) Der Flursprecher kann jederzeit von der Flurversammlung durch die Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden.
- (6) Flurversammlung und Wahlen werden von der Flurgemeinschaft bzw. dem Flursprecher selbstständig organisiert und durchgeführt.
- (7) Flursprecher dürfen kein weiteres Amt mit Wohnzeitnichtenrechnung innehaben.